



GEMEINDE VELTHEIM

Reglement über die Förderung von Hochstamm-Obstbäumen und ökologisch wertvollen Feldbäumen

Die Einwohnergemeinde Veltheim erlässt gestützt auf § 27 der Bau- und Nutzungsordnung (beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 10.06.2022) folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das Reglement über die Förderung von Hochstamm-Obstbäumen und ökologisch wertvollen Feldbäumen in der Bauzone und in der Landwirtschaftszone der Gemeinde Veltheim bezweckt

- a) die dauernde Erhaltung und fachgerechte Pflege des Hochstamm-Obstbaumbestandes
- b) die Förderung der Neupflanzung von Hochstammobstbäumen
- c) die sinngemässe Erhaltung und Förderung von ökologisch wertvollen Feldbäumen

§ 2 Beiträge

Beiträge werden ausgerichtet an die Kosten für

- a) die Pflege (Schnitt, Pflanzenschutz, mechanischer Schutz, Düngung) von beitragsberechtigten Hochstammobstbäumen;
- b) die Pflege von beitragsberechtigten Feldbäumen.

§ 3 Zuständigkeiten und Vollzug

¹ Die Aufsicht und der Vollzug dieses Reglements obliegen dem Gemeinderat. Er kann Fachleute/Fachgremien beiziehen bzw. einsetzen. Er kann eine geeignete Stelle mit dem Vollzug beauftragen.

2. Beitragsvoraussetzungen

§ 4 Grundsatz

¹ Beitragsberechtigt sind Hochstamm-Obstbäume und ökologisch wertvolle Feldbäume (Eichen, Linden, Ahorne, Nussbäume, Vogelkirsche, u.a.) auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Veltheim (innerhalb und ausserhalb des Baugebiets / in der Landwirtschaftszone – nicht im Wald).

² Auszahlungen erfolgen an den Bewirtschafter des Baumes.

§ 5 Beiträge an die Pflege

- ¹ Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit Beiträge an die Pflege von Bäumen ausgerichtet werden:
- a) Stammhöhe mindestens 120 cm für Steinobst, bzw. 160 cm für Kernobst.
 - b) Beiträge nur für Kern- und Steinobstbäume sowie ökologisch wertvolle Feldbäume (Stammhöhe mindestens 150 cm).
- ² Pro gepflegten beitragsberechtigten Hochstammobstbaum wird ein Beitrag von pauschal Fr. 100.00 alle drei Jahre ausgerichtet (ab dem ersten Standjahr).
- ³ Pro gepflegten beitragsberechtigten Feldbaum wird eine Entschädigung von pauschal Fr. 40.00 alle drei Jahre ausgerichtet.

§ 6 Beiträge an Neupflanzungen

- ¹ Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Beiträge an die Neupflanzung von Bäumen ausgerichtet werden:
- a) Gepflanzter Baum erreicht eine Stammhöhe von mindestens 120 cm für Steinobst, 160 cm für Kernobst, 150 cm für Feldbäume.
 - b) Beiträge nur an Kern- und Steinobstbäume, bzw. ökologisch wertvolle Feldbäume.
 - c) Beitragsberechtigt sind Neupflanzungen sowohl als Ersatz oder als zusätzlicher Obst- oder Feldbaum.
- ² Die Gemeinde vergütet die Kosten für den Baum exklusive Arbeitskosten mit einer Pauschale von Fr. 75.00.

3. Administratives

§ 7 Beitragsgesuche, Kontrolle, Auszahlung

- a) Beitragsgesuche für Neupflanzungen sind vor der Pflanzung dem Gemeinderat einzureichen.
- b) Beitragsgesuche für den Pflegebedarf sind dem Gemeinderat einzureichen.

§ 8 Kompetenz Gemeinderat

Dem Gemeinderat wird das Recht eingeräumt, die in diesem Reglement genannten Beträge angemessen anzupassen und zu budgetieren.

§ 9 Kontrolle und Sanktionen

- ¹ Die vom Gemeinderat beauftragte Fachperson führt stichprobenartig Kontrollen durch. Werden Mängel festgestellt, so informiert sie den verantwortlichen Bewirtschafter darüber und gibt ihm Gelegenheit, sich dazu zu äussern.
- ² Der Gemeinderat ordnet bei Unterlassung von Pflegemassnahmen auf Antrag der beauftragten Fachperson oder des beauftragten Fachgremiums die nachträglich notwendige Baumpflege an. In schweren Fällen ist der Gemeinderat berechtigt, einen Bewirtschafter ganz von der Beitragsberechtigung auszuschliessen und Rückzahlungen zu fordern.

§ 10 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 25.11.2022 in Kraft.
- ² Erste Gesuche sind bis am 31.05.2023 einzureichen. Erstmals beitragsberechtigt sind Neupflanzungen und Pflegearbeiten, die nach dem 01.01.2023 ausgeführt wurden.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 25.11.2022.
In Rechtskraft erwachsen am 03.01.2023.